

Schulabsenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen für die Absenzen- und Urlaubsregelung sind

- das Unterrichtsgesetz
- das Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten; insbesondere § 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten, §23 Pflichtverletzung und § 46 Schulabsenzen (Stand 1.8.2016)
- die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten
- die Bundesverfassung und das Zivilgesetzbuch

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenzen gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht. Dazu gehören auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Schnee- und Sporttage, Lager und Klassenverlegungen. Eine bewilligte Absenz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ist nicht möglich.

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Arzt- und Zahnarztbesuche erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahme bilden spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle.

Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (siehe: Jokertage).

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler werden in Absprache mit der Klassenlehrperson verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuholen.

Sind dabei unverschuldet Wissenslücken infolge Krankheit, Unfall oder Umzug entstanden, erteilt die Lehrperson unentgeltlichen Nachhilfeunterricht.

Für Kinder der Basisstufe 1 und 2 gelten in Bezug auf das Absenzenwesen die gleichen Bestimmungen wie für Kinder ab Basisstufe 3 bis zur 6. Klasse.

2.1 Regelung zu den Jokertagen

Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden. Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt. Die Mitteilung über den Bezug eines Jokertages hat mindestens drei Tage vor dem Termin zu erfolgen. Der Jokertag wird im Kontaktheft vermerkt und von der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten visiert.

Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch). Sie können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich. Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Verpasste Prüfungen werden nachgeholt.

Für Schulabsenzen, welche aus wichtigen Gründen erfolgen, müssen keine Jokertage eingesetzt werden (§46). Diese müssen wie bis anhin mindestens vier Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich beantragt werden.

Für die Jokertage sind keine Sperrtage festgelegt. Nicht gebrauchte Jokertage können nicht auf das neue Schuljahr übertragen werden.

2.1. Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit, Unfall oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz möglichst vor Unterrichtsbeginn und spätestens bis eine Viertelstunde nach Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen.

Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Lehrperson umgehend nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers. Ist dann niemand zu erreichen, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Fehlt das Kind krankheitshalber mehr als drei Schultage pro Woche sowie bei wiederholten Ausfällen, muss die Lehrperson ein Arzzeugnis verlangen oder eine schriftliche Bestätigung für den Grund der Absenz einfordern.

2.2 Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine Absenz bis zu höchstens drei Tagen kann grundsätzlich die Schulleitung erteilen. Für vorhersehbare Schulabsenzen, die drei Tage überschreiten, muss so früh als möglich (mind. vier Wochen vorher) ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung oder zuhanden der Schulbehörde eingereicht werden. Die Eltern erhalten eine schriftliche Zusage oder Ablehnung des Gesuchs.

In dringenden Fällen, wenn die Zeit für die Einholung eines ordentlichen Dispenses nicht ausreicht, kann die Klassenlehrperson in eigener Kompetenz für höchstens einen halben Tag die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht dispensieren. In der Regel wird dafür ein Jokertag eingesetzt.

Voraussehbare Dispensationen dürfen von der Klassenlehrperson nicht bewilligt werden. Ebenfalls nicht erlaubt sind Dispensationen durch die Klassenlehrperson unmittelbar vor und nach den Ferien.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

3. Urlaubsgründe

Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport oder Kultur können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist. Es muss aber ein Gesuch eines Vereins/ Institution vorliegen.

Schülerinnen und Schüler wird auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eine entschuldigte Absenz für die wichtigsten Feiertage der Religionsgemeinschaft, der sie angehören, bewilligt. Für andere religiöse Feiertage können Jokertage eingesetzt werden (siehe: Anhang). Eine Bewilligung wird nicht generell gewährt, sondern ist jeweils für die wichtigsten Feierlichkeiten zu erteilen. Es ist immer der Einzelfall zu beurteilen.

Arztbesuche und Therapien sind ausserhalb der Unterrichtszeit zu legen.

4. Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche müssen begründet und durch die Eltern unterzeichnet bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich an die Schulleitung eingereicht werden. Dem Gesuch sind alle relevanten Unterlagen (Anmeldungen, Einladungen etc.) beizulegen.

Der Entscheid der Schulleitung oder Schulbehörde über das Gesuch wird schriftlich mitgeteilt.

Entscheide in der Kompetenz der Klassenlehrperson werden schriftlich mitgeteilt. Eine Kopie geht an die Schulleitung. Die Antragsteller können bei der Schulleitung Einspruch erheben.

5. Führen der Absenzenkontrolle

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle für das laufende Schuljahr. Sie sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die Lehrpersonen vermerken auch, wenn die Schülerinnen und Schüler unbegründet zu spät kommen oder an obligatorischen Schulanlässen unentschuldigt fehlen.

Primarschule Stachen/ Reglemente/ Absenzen

6. Handhabung bei unentschuldigten Absenzen

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein gemeldet werden oder nicht bewilligte Absenzen, gelten als unentschuldig. Fernbleiben bis zu einem halben Tag gilt als eine Absenz. Diese haben folgende Massnahmen zur Folge (§ 23):

• Verweis

Nach unentschuldigter Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht werden kann, was zu einer Busse führen kann. Bei einer Häufung von Absenzen wird die Vormundschaftsbehörde (KESB) eingeschaltet.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler mehr als dreimal unbegründet zu spät gekommen oder unentschuldig einer Unterrichtsstunde sowie einem schulischen Anlass ferngeblieben, erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Ermahnung durch die Klassenlehrperson. Wiederholt sich das unentschuldigte Fernbleiben, erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis durch die Schulleitung.

• Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wird durch die Schulbehörde auf Grund der Meldung durch die Schulleitung eingereicht, wenn ein unentschuldigtes Fernbleiben von mehr als zwei Halbtagen besteht. Die Anzeige kann ohne vorgängige Information der Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch bei einem wiederholten Verstoss nach einem schriftlichen Verweis wird Anzeige erstattet.

Stachen, 27.2.2019

Die Schulbehörde der PSG Stachen

Anhang Religiöse Feiertage:

Auszug aus der Bundesverfassung

Art. 15 Bundesverfassung: Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Absenzenregelung bei religiösen Feiertagen an der Schule Stachen

Sofern dafür nicht Jokertage eingesetzt werden, können Schülerinnen und Schüler auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten für die wichtigsten religiösen Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft dispensiert werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden.

Wichtige religiöse Feiertage sind beispielsweise:

- Christentum: Weihnacht, Ostern (in der griechisch-orthodoxen Kirche wird Ostern in der Regel eine Woche später gefeiert als in der römisch-katholischen und reformierten Kirche), Auffahrt, Pfingsten
- Islam: Fastenbrechen und Opferfest
- Judentum: Pessach, Rosch Ha Schana, Jom Kippur, Sukkot, Chanukka
- Hinduismus: Tamilisches Pongalfest, tamilisches Neujahr, Divalifest

Weitere Informationen

- Religion und Schule Broschüre des Amts für Volksschule Thurgau, Februar 2014 (www.av.tg.ch > Religion und Schule)
- Interkultureller Kalender